



DRSC-Quartalsbericht Q4/2020





Vorwort

Sehr geehrte Mitglieder des DRSC e.V.,
sehr geehrte Interessierte der Rechnungslegung,

ein ungewöhnliches Jahr ist zu Ende gegangen. Die Pandemie, deren Auswirkungen wir uns zu Beginn des Jahres alle nicht haben vorstellen können, haben uns allen viel abverlangt. Zwar haben die internationalen Rechnungslegungsorganisationen Tempo aus den Konsultationen genommen; gestrichen wurden sie freilich nicht. Und so manchen Freiraum, den die private Seite gewährte, kassierte die öffentlich-rechtliche durch eine ungebremsst hohe Zahl an Konsultationen.

So gab es unter den Regulierungsvorhaben im vergangenen Quartal viel Neues in Bezug auf die nichtfinanzielle Berichterstattung. Zu diesem Themenbereich, der insgesamt immer mehr Raum einnimmt – und auch unsere Tätigkeit mehr und mehr prägt –, wurden mehrere Konsultationen durchgeführt bzw. gestartet. Einerseits hat die IFRS-Stiftung selbst eine Konsultation durchgeführt, in der gefragt wurde, ob und inwieweit die Organisation sich der Standardisierung nichtfinanzieller Berichtsinhalte annehmen und seine Struktur entsprechend anpassen sollte. Andererseits haben europäische Institutionen ihrerseits Diskussionen bzw. Entwürfe von Rechtsakten initiiert, die nachhaltiges Wirtschaften bzw. eine entsprechende Unternehmensführung im Fokus haben – und damit nicht nur die Berichterstattung hierüber betreffen, sondern darüber hinausgehen.

Dies schließt auch Aktivitäten der EFRAG ein. Zu erwähnen ist erstens eine Umfrage zur potenziellen Entwicklung von EU-Standards über die nichtfinanzielle Berichterstattung, die der EFRAG-Präsident selbst gestartet hat. Zweitens ist auf die Arbeiten der für dieses Thema eingesetzten Projektarbeitsgruppe im Rahmen des European Reporting Lab @EFRAG hinzuweisen, über die jüngst öffentlich berichtet wurde.

Hierzu gilt es, die Entwicklungen nicht nur zu beobachten, sondern aktiv mitzuwirken



– und zwar sowohl in Bezug auf die inhaltliche Ausgestaltung als auch in Bezug auf die Diskussion um Zuständigkeit für deren Standardisierung.

Mit diesem Trend erklärt sich auch die Veränderung bei uns selbst: Das

DRSC wird ab dem 1. März 2021 durch Georg Lanfermann als neuen Präsidenten geführt. Mit seiner Erfahrung und Expertise auf diesem Gebiet soll der nichtfinanziellen Berichterstattung die entsprechende Beachtung geschenkt werden. Gleichwohl werden wir unverändert an der Rechnungslegung sowie der Finanzberichterstattung als Schwerpunkt festhalten, da dies weiterhin den Kern der Unternehmensberichterstattung darstellt – was bei aller Diskussion um die Ausweitung der Berichterstattung nicht übersehen werden sollte.

Daher ist unbedingt auch auf einige IASB-Initiativen hinzuweisen: Zur jüngsten Konsultation um die Bilanzierung von Unternehmenszusammenschlüssen gesellt sich nun eine Diskussion um die Bilanzierung des Goodwill. Hinzu kommt eine Überprüfung (sogenannter PiR) der Bilanzierung von Konzernstrukturen (nach IFRS 10/11/12) und – in Kürze – zu den Regelungen betreffend die Klassifizierung und Bewertung von Finanzinstrumenten und Beteiligungen (nach IFRS 9). Diesen und auch künftigen IFRS-Themen gebührt unverändert hohe Aufmerksamkeit.

Dieser wird sich auch der künftige IASB-Vorsitzende mit Leib und Seele verschreiben und damit die bisherige Leidenschaft für die Rechnungslegung, die die Arbeit des DRSC prägte, dann an anderer Stelle und mit anderem Fokus einbringen.

Wir wünschen Ihnen einen guten und optimistischen Start in das Neue Jahr!

Ihre
Andreas Barckow & Sven Morich



Vorwort	2
Kommentar	4
Aus der Arbeit internationaler Institutionen	5
1. IASB & Co.....	5
a) Arbeitsprogramm im Überblick.....	5
b) IAS-/IFRS-Projekte	5
c) Interpretationsthemen.....	7
d) Institutionelle Themen	7
e) Sitzungen	8
2. Weitere Institutionen	9
Aus der Arbeit europäischer Institutionen	10
1. EFRAG	10
a) Verlautbarungen zur Kommentierung	10
b) Verlautbarungen mit abgelaufener Kommentierung.....	11
c) Stellungnahmen.....	11
d) Indossierungsempfehlungen.....	12
e) Weitere Projekte und Aktivitäten.....	12
f) Sitzungen	14
2. Europäische Kommission.....	15
3. Weitere Institutionen	17
Aus der Arbeit nationaler Institutionen	18
1. DRSC.....	18
a) Verabschiedete Verlautbarungen	18
b) Verlautbarungen zur Kommentierung	18
c) Stellungnahmen.....	18
d) Weitere Projekte und Aktivitäten.....	20
e) Sitzungen	22
2. Gesetzgeber	22
3. Weitere Institutionen	22
Sonstiges	23
Impressum	27



IFRS 17 Versicherungsverträge – Leinen los für die große Fahrt!

Eher selten wird der Rechnungslegung die Ehre zuteil, dass sich das Oberhaupt eines bedeutsamen Landes in die Diskussion um einen Rechnungslegungsstandard einbringt.

„Mon cher ami“, schrieb der französische Staatspräsident Jacques Chirac im Juli 2003 an den damaligen Präsidenten der EU-Kommission Romano Prodi. Was in London für die Rechnungslegungsstandards angedacht werde, sei ein Desaster. So empfanden es auch die Versicherer mit Blick auf die Vorschläge für einen Versicherungsstandard.



Und so begannen alle Beteiligten, noch einmal gründlicher nachzudenken. Das DRSC machte sich dadurch verdient, in einer Arbeitsgruppe die Prinzipien zu formulieren, welche ein Standard erfüllen muss, damit er das Geschäftsmodell der Versicherer adäquat abbildet. Was dieses Geschäftsmodell kennzeichnet, ist der Risikoausgleich im Kollektiv und bei bestimmten Produkten eine Kuppelproduktion zwischen der Kapitalanlagertätigkeit und dem Versicherungsgeschäft.

Es fanden über mehr als zwei Jahrzehnte schier endlose Diskussionen zwischen dem IASB und der Branche statt. Nicht alles wurde aufgegriffen. Aus Sicht der deutschen Versicherer ist der vom IASB im Juni 2020 veröffentlichte IFRS 17 für Versicherungsverträge nicht die Erfüllung aller Erwartungen. Zweifellos ist gerade die Kritik an der hohen Komplexität des Standards berechtigt. Ein zentraler Grund ist das Ziel von einem global anerkannten Rechnungslegungsstandard für Versicherungsverträge. Anders als bei europäischen Bilanzierungsrichtlinien fehlt dafür eine gemeinsame Basis für die verschiedenen Märkte und unterschiedlichen Produkte, wie sie im europäischen Binnenmarkt durch einen über Jahrzehnte gewachsenen Rechtsrahmen gelegt worden ist. Auch das für europäische Versicherer geltende Aufsichtsregime Solvency II dürfte hierzu einen Beitrag geleistet haben. Das IASB musste stattdessen die fehlende gemeinsame Basis mit ausdifferenzierten Regelungen ausgleichen, womit zwangsläufig ein Zuwachs an Komplexität einherging.

Auch kann nicht jede Einzelbestimmung im Standard überzeugen. Das gilt insb. für die Notwendigkeit, das Risikokollektiv gewissermaßen in Jahresscheiben zu zerlegen. Das IASB treibt bei der Anforderung die Sorge um, Verluste aus dem Neugeschäft könnten sonst für die Öffentlichkeit unerkannt mit Gewinnen aus dem Bestandsgeschäft kaschiert werden. Diese Anforderung vermag weder konzeptionell noch unter Kosten-/Nutzen-Gesichtspunkten zu überzeugen. Aber nimmt man die Prinzipien der DRSC-Arbeitsgruppe „Versicherungen“ zum Maßstab, ist IFRS 17 in seiner Gesamtheit ein akzeptabler Kompromiss, der endlich umgesetzt werden sollte. Man kann nicht über Jahre die Turbinen im Maschinenraum unter Dampf halten, nicht wissend, ob und wann das Schiff jemals den Hafen verlassen darf.



Bevor es hoffentlich 2023 so weit ist, muss der Standard allerdings noch in EU-Recht übernommen werden. Hinsichtlich des Endorsements haben jedoch insb. die französischen, italienischen und spanischen Versicherungsmärkte eine klare Erwartungshaltung: Die Regelungen zu den Jahresscheiben („*annual cohorts*“) sollten mindestens temporär für ausgewählte Produkte für europäische Versicherer nicht zur Anwendung kommen.

Um nicht das Gesamtziel zu gefährden, haben sich die deutschen Versicherer widerstrebend bereiterklärt, sich gegenüber diesem Anliegen ihrer europäischen Kollegen neutral zu verhalten. Allerdings kann die deutsche Versicherungswirtschaft ein Endorsement nur akzeptieren, welches die Option beinhaltet, im Jahr 2023 IFRS 17 in seiner globalen Fassung anzuwenden. Wer die Welt im Blick hat, darf nicht mit einer Schiffskarte losfahren, die hinter Gibraltar endet.

Götz Treber (GDV-Leiter Kompetenzzentrum Unternehmenssteuerung und Regulierung); Hans-Jürgen Säglitz (bis Ende 2020 GDV-Leiter Rechnungslegung/Risikomanagement/Revision)



Aus der Arbeit internationaler Institutionen

1. IASB & Co.

a) Arbeitsprogramm im Überblick

Das gesamte Arbeitsprogramm der IFRS-Stiftung (insb. von IASB und IFRS IC) ist auf den umfassenden Projektseiten der IFRS-Stiftung dargestellt. Hierunter findet sich vorrangig das laufend aktualisierte IASB-Arbeitsprogramm. Dieses umfasst sämtliche laufenden Projekte, die in folgende Kategorien untergliedert werden:

- Forschungsprojekte;
- Standardsetzungs(groß)projekte – derzeit z.B. preisregulierte Geschäfte;
- Standardpflegeprojekte („Maintenance“);
- sonstige Projekte.

Die laufenden Aktivitäten des IFRS IC sind in einer Übersicht offener Themen dargestellt. Diese umfasst laufende Diskussionen des IFRS IC zu Interpretationsthemen.

Unter <https://www.drsc.de/projekte/> finden Sie Informationen dazu, wie wir uns mit den Projekten und Diskussionen von IASB und IFRS IC befassen und eingebracht haben.

b) IAS-/IFRS-Projekte

i) Verabschiedete Verlautbarungen

Üblicherweise werden in diesem Abschnitt Standards oder Standardänderungen, die der IASB im abgelaufenen Quartal verabschiedet hat, dargestellt.

Im abgelaufenen Quartal hat der IASB keine Standards oder Standardänderungen veröffentlicht.

ii) Verlautbarungen zur Kommentierung

Von den derzeitigen IAS-/IFRS-Projekten haben folgende einen Status erreicht, in dem sie von der interessierten Öffentlichkeit kommentiert werden können.

1 ED/2020/4 *Lease Liability in a Sale and Leaseback*

Der IASB hat am 27. November 2020 den Entwurf ED/2020/4 zu vorgeschlagenen Änderungen an IFRS 16 bzgl. Leasingverbindlichkeiten in einer *Sale-and-leaseback*-Transaktion veröffentlicht.

Damit soll klargestellt werden, wie eine Leasingverbindlichkeit, die bei einer *Sale-and-leaseback*-Transaktion entsteht, vom Verkäufer bzw. Leasingnehmer entsprechend der Folgebewertungsvorschriften gemäß IFRS 16 (Tz. 36-38) abzubilden ist. Ergänzend zur Klarstellung werden zwei erläuternde Beispiele zu IFRS 16 vorgeschlagen.

Stellungnahmen zum Änderungsentwurf sind bis zum 29. März 2021 möglich.



2 DP/2020/2 *Business Combinations under Common Control*

Der IASB hat am 30. November 2020 das Diskussionspapier [DP/2020/2](#) zum Themenfeld „Unternehmenszusammenschlüsse unter gemeinsamer Kontrolle“ veröffentlicht.

Mit dem Diskussionspapier werden erste Zwischenergebnisse und vorläufige Sichtweisen des IASB zum 2012 begonnenen Forschungsprojekt zur Kommentierung gestellt. Derzeit sind Unternehmenszusammenschlüsse unter gemeinsamer Kontrolle von der Anwendung der geltenden Regelungen für Unternehmenszusammenschlüsse ausgenommen; somit besteht eine Regelungslücke, die durch das Forschungsprojekt adressiert werden soll. Ergänzende Informationen hat [der IASB hier](#) veröffentlicht.

Die Stellungnahmefrist für das Diskussionspapier endet am 1. September 2021.

3 PiR zu IFRS 10/11/12 – Request for Information

Der IASB hat am 9. Dezember 2020 eine [Bitte um Informationsübermittlung](#) (*Request for Information* (RfI)) zu den IFRS-Standards für die Konzernrechnungslegung – IFRS 10 *Consolidated Financial Statements*, IFRS 11 *Joint Arrangements* und IFRS 12 *Disclosure of Interests in Other Entities* veröffentlicht.

Der RfI ist Teil des Post-implementation Review (PiR) dieser Standards. Mit ihm bittet der IASB um Rückmeldungen zur Anwendung der Standards und zu den Informationen, die den Abschlussnutzern zur Verfügung gestellt werden. Der IASB wird die Rückmeldungen zum RfI nutzen, um festzustellen, ob weitere Maßnahmen erforderlich sind. PiRs werden durchgeführt, um die Auswirkungen eines neuen Standards zu bewerten, nachdem die Unternehmen die Vorschriften einige Zeit lang angewandt haben.

IFRS 10 regelt die Erstellung von Konzernabschlüssen, IFRS 11 die Bilanzierung von Anteilen an gemeinsamen Vereinbarungen, und IFRS 12 legt Angaben fest, die im Anhang über Beteiligungen an anderen Unternehmen zu machen sind.

Stellungnahmen können bis zum 10. Mai 2021 eingereicht werden.

iii) Weitere Projekte und Aktivitäten

Nachfolgend werden weitere Aktivitäten und Veröffentlichungen des IASB aufgeführt – insb. solche, die nicht unmittelbar Standards bzw. Standardänderungen betreffen oder darstellen.

Post-implementation Review zu einem Teil von IFRS 9 soll starten

In seiner Sitzung im Oktober 2020 hat der IASB beschlossen, einen *Post-implementation Review* (PiR) zu IFRS 9 zu starten und ein entsprechendes Projekt in sein Arbeitsprogramm aufgenommen. Gegenstand dieses PiR sind zunächst nur die Kategorisierung und Bewertung von Finanzinstrumenten – also nur ein Teil der IFRS 9-Regelungen. Der Kern dieses PiR – nämlich die Publikation eines *Request for Information* mit der Bitte um Rückmeldungen – wird vsl. im 1. Quartal 2021 durchgeführt.

Die übrigen Regelungsbereiche in IFRS 9, Wertminderungen und Hedge Accounting, werden zu einem späteren Zeitpunkt in einem separaten PiR thematisiert. Grund dafür ist, dass man die derzeitige Krisensituation zur Beurteilung nutzen wolle, ob insbesondere das neue Wertminderungsmodell wie gedacht funktionieren würde. Im Bereich der Bilanzierung von Sicherungsbeziehungen wende nur eine Minderheit die neuen Vorschriften an, die meisten Bilanzierer sind bei IAS 39 geblieben.



c) Interpretationsthemen

Nachstehend wird über vom IASB verabschiedete Interpretationen und über vorläufige oder endgültige Agenda-Entscheidungen des IFRS IC berichtet.

Im jüngsten Quartal wurden keine Interpretationen oder Interpretationsentwürfe publiziert.

Zu einem Interpretationsthema hatte das IFRS IC eine Agenda-Entscheidung getroffen:

- Bilanzierung einer Liefer(ketten)finanzierung/Reverse Factoring.

Zu folgenden Interpretationsthemen hatte das IFRS IC vorläufige Agenda-Entscheidungen getroffen, die bis zum 15. Februar 2021 kommentiert werden können:

- IAS 1 – Klassifizierung von Schulden mit spezifischen Klauseln;
- IAS 19 – Zeitliche Zurechnung erdienter Ansprüche;
- IAS 38 – Konfigurationsaufwendungen bei Cloud-Computing-Vereinbarungen;
- IFRS 9 – Hedge Accounting bei Absicherung von Realzinssätzen.

d) Institutionelle Themen

In dieser Rubrik wird über Aktivitäten bzw. Veröffentlichungen anderer Gremien der IFRS-Stiftung – etwa der Treuhänder, des ASAF oder des DPOC – berichtet.

Konsultation der IFRS-Stiftung zur strategischen Ausrichtung der Organisation in Bezug auf die Nachhaltigkeitsberichterstattung

Die IFRS-Stiftung veröffentlichte am 30. September 2020 ein Konsultationsdokument zur Nachhaltigkeitsberichterstattung. Es thematisiert die strategische (Neu-)Ausrichtung der Organisation im Kontext der zunehmenden Nachfrage an Nachhaltigkeitsinformationen sowie hinsichtlich der starken Fragmentierung bestehender Rahmenwerke und Standards zur Ausgestaltung der Nachhaltigkeitsberichterstattung. Von mehreren Seiten war die IFRS-Stiftung gebeten worden, sich des Themas anzunehmen.

Im Konsultationsdokument stellen die Treuhänder drei Handlungsoptionen vor. Demnach könne die IFRS-Stiftung

- sich weiterhin ausschließlich mit der Finanzberichterstattung befassen;
- die Nachhaltigkeitsberichterstattung begleiten und eine moderierende Rolle einnehmen (vergleichbar mit dem *Corporate Reporting Dialogue*) oder

- die Nachhaltigkeitsberichterstattung aktiv durch die Schaffung eines Schwesterboards zum IASB mitgestalten (im Dokument als *Sustainability Standards Board* bezeichnet).

Unter Vorbehalt sprechen sich die Treuhänder für die zuletzt genannte Variante aus. Für erforderlich halten sie die folgenden sieben Voraussetzungen: (1) eine hinreichend große Unterstützung auf globaler Ebene, (2) die Zusammenarbeit mit regionalen Initiativen, (3) die Entwicklung einer sachgerechten Organisationsstruktur für den zweiten Board, (4) die Schaffung notwendiger Expertise auf allen Ebenen der Organisation, (5) eine eigenständige Finanzierung, (6) die Konnektivität mit der Finanzberichterstattung und (7) keine Kompromittierung der derzeitigen Aufgabe. Die Stellungnahmefrist endete am 31. Dezember 2020. Die Inhalte der DRSC-Stellungnahme zum Konsultationsdokument sind auf S. 20 dieses Quartalsberichts wiedergegeben.



Prof. Barckow wird nächster IASB-Vorsitzender

Die Treuhänder der IFRS-Stiftung haben den amtierenden Präsidenten des DRSC, Prof. Dr. Andreas Barckow, im Oktober 2020 einstimmig zum Nachfolger von Hans Hoogervorst im Amt des IASB-Vorsitzenden bestimmt. Die Amtsübergabe erfolgt zum 1. Juli 2021.

Der Vorsitzende des Verwaltungsrats, Dr. Nicolas Peter, äußerte sich anlässlich der Ernennung wie folgt: *„Ich gratuliere Herrn Barckow persönlich sehr herzlich zu seiner Ernennung als künftiger IASB-Vorsitzender. Das ist für ihn, aber natürlich auch für die deutsche Wirtschaft ein großartiger Schritt. Auf der anderen Seite bedauere ich, dass er uns mit dem Wechsel nach London nicht für eine weitere Amtszeit als DRSC-Präsident zur Verfügung stehen kann. In den insgesamt sechs Jahren, die er das Amt ausgeübt hat, hat er das DRSC kontinuierlich im Sinne seiner Mitglieder und des gesamtwirtschaftlichen Interesses weiterentwickelt und vorangebracht. Dafür danke ich ihm im Namen des Verwaltungsrats und aller Mitglieder des DRSC sehr herzlich. Für seine neue Aufgabe wünsche ich ihm viel Erfolg und bin gewiss, dass sich unsere Pfade weiterhin kreuzen werden.“*

Prof. Barckow äußerte sich zu seiner Ernennung mit folgenden Worten: *„Ich fühle mich zutiefst geehrt, zum nächsten IASB-Vorsitzenden ernannt worden zu sein und den Standardsetzer in seine dritte Dekade führen zu dürfen. Ich freue mich sehr darauf, gemeinsam mit den Boardmitgliedern und dem Mitarbeiterstab die vor uns liegenden spannenden Herausforderungen zu meistern. Gleichzeitig verlasse ich das DRSC, seine Mitglieder und die Kolleginnen und Kollegen in Berlin natürlich mit einem weinenden Auge. Das Renommée, das sich der Standardsetzer über die Jahre erworben hat, ist nicht das Werk von Einzelpersonen, sondern Ergebnis eines großartigen Teams, das sich für seine Mitglieder und für die gestellten Aufgabe engagiert einsetzt. Ich bin mir sicher, dass dies auch unter meiner Nachfolge so sein wird und freue mich auf die weitere Zusammenarbeit mit dem deutschen Standardsetzer, dann in neuer Funktion.“*

Die IFRS-Stiftung hat zeitgleich ebenfalls eine [Presseerklärung](#) abgegeben.

e) Sitzungen

Sämtliche "Sitzungen" wurden als Video- bzw. Telefonkonferenzen durchgeführt.

	IASB	IFRS IC	Sonstige
Oktober	IASB Update	---	ASAF / CMAC & GPF / DPOC & Treuhänder
November	IASB Update	---	IFRS AC
Dezember	IASB Update	IFRIC Update	ASAF*

* Das Protokoll lag noch nicht vor und wird nachgereicht.



2. Weitere Institutionen

Nachfolgend wird über ausgewählte wesentliche Aktivitäten bzw. Verlautbarungen sonstiger Institutionen im internationalen Umfeld berichtet, die sich mit der Rechnungslegung befassen oder einen engen Bezug bzw. eine Auswirkung hierauf haben.

Bericht vom Treffen des IFASS

Am 30. September/1. Oktober 2020 kam das Internationale Forum der Standardsetzer für Rechnungslegung (IFASS) in einer virtuellen Sitzung zusammen. Themenschwerpunkte waren u.a. die Bilanzierung immaterieller Vermögenswerte und aktuelle

Betrachtungen zur *Going Concern*-Prämisse. Ein ausführlicher Sitzungsbericht findet sich [hier](#).

Das nächste (wieder virtuelle) Treffen des Forums ist für den 8./9. März 2021 geplant.

Beabsichtigter Zusammenschluss des IIRC und des SASB

Der *International Integrated Reporting Council* (IIRC) und der *Sustainability Accounting Standards Board* (SASB) gaben am 25. November 2020 bekannt, sich zusammenschließen zu wollen. Die gemeinsame Organisation wird den Namen *Value Reporting Foundation* tragen. Ihre Gründung soll bis Mitte 2021 abgeschlossen sein. Janine Guillot – gegenwärtig CEO beim SASB – wird die Leitung der *Value Reporting Foundation* übernehmen.

IIRC und SASB reagieren damit auf den zunehmenden Bedarf an einem einheitlichen Satz globaler und weltweit akzeptierter Standards zur Nachhaltigkeitsberichterstattung. Der angestrebte Zusammenschluss knüpft an die am 11. September 2020 veröffentlichte [Absichtserklärung](#) von CDP, CDSB, GRI, IIRC und SASB an, in welcher die Standardsetzer zusagen, gemeinsam auf ein gesamtheitliches Unter-

nehmensberichterstattungssystem hinzuarbeiten. (Hierüber berichteten wir auf S. 10 im [DRSC-Quartalsbericht Q3/2020](#).)

IIRC und SASB bezeichnen ihren Zusammenschluss selbst als Momentum zur Überwindung der fragmentierten (nichtfinanziellen) Unternehmensberichterstattung. Explizit erklären sie sich zur Zusammenarbeit mit der *IFRS Foundation*, IOSCO, EFRAG und weiteren Organisationen bereit. Ferner halten IIRC und SASB die Integration weiterer Organisationen in die *Value Reporting Foundation* für möglich. Mit der IFRS-Stiftung und dem CDSB sind Sondierungsgespräche geplant.

Die vollständige Pressemitteilung ist auf der [Internetseite](#) des SASB zu finden. GRI und CDSB begrüßen den Zusammenschluss und haben hierzu Pressemitteilungen auf ihren Internetseiten veröffentlicht.



Aus der Arbeit europäischer Institutionen

1. EFRAG

a) Verlautbarungen zur Kommentierung

Hier werden Verlautbarungen der EFRAG dargestellt, die derzeit zur Kommentierung stehen.

1 EFRAG-Diskussionspapier zur Bilanzierung von Kryptovermögenswerten und -schulden

EFRAG hatte bereits am 20. Juli 2020 das Diskussionspapier *Accounting for Crypto Assets (Liabilities)* publiziert. Mit dieser Veröffentlichung regt EFRAG eine öffentliche Debatte zur Bilanzierung von Kryptovermögenswerten und -schulden an. Hierüber berichteten wir bereits auf S. 11 im DRSC-Quartalsbericht Q3/2020.

Eine Kommentierung ist noch bis zum 31. Juli 2021 möglich. Zu einem früheren Zeitpunkt eingehende Rückmeldungen werden ausdrücklich begrüßt.

2 Entwurf der Indossierungsempfehlung zu IFRS 17 (inkl. Änderungen)

EFRAG hatte ferner am 30. September 2020 den Entwurf ihrer Empfehlung zur Übernahme von IFRS 17 (Draft Endorsement Advice, DEA) veröffentlicht. Auch hierüber berichteten wir bereits auf S. 11 f. im DRSC-Quartalsbericht Q3/2020.

Rückmeldungen zum DEA werden von EFRAG bis zum 29. Januar 2021 erbeten.

3 Entwurf der Indossierungsempfehlung zur Änderung von IAS 1 (Klassifizierung von Schulden)

EFRAG hatte am 6. November 2020 den Entwurf einer Indossierungsempfehlung für die Änderungen an IAS 1 (Klassifizierung von Schulden als kurz- oder langfristig) sowie die Verschiebung für deren Erstanwendungszeitpunkt zur Kommentierung gestellt. EFRAG kommt darin zur vorläufigen Beurteilung, dass diese Änderungen die Übernahmekriterien in EU-Recht erfüllen und empfiehlt daher eine Übernahme.

Stellungnahmen zu dieser DEA waren ursprünglich bis zum 7. Dezember 2020, sind aber aufgrund einer Fristverlängerung nunmehr bis zum 11. Januar 2021 möglich. Damit soll Konstituenten Möglichkeit gegeben werden, die jüngste vorläufige Agendaentscheidung des IFRS Interpretations Committee zum gleichen Thema im Hinblick auf mögliche Auswirkungen auf den DEA zu würdigen.

4 Entwurf der Stellungnahme zum IASB-ED/2020/4 (Änderung an IFRS 16)

EFRAG hat am 22. Dezember 2020 den Entwurf einer Stellungnahme (Draft Comment Letter, DCL) zum IASB-Entwurf ED/2020/4 veröffentlicht.



Darin unterstützt EFRAG die Vorschläge des Änderungsentwurfs, da sie praktische Leitlinien für einen Bereich bieten, der derzeit nicht von IFRS 16 behandelt wird, und sich dabei auf bestehende Bewertungsgrundsätze stützen.

EFRAG ist jedoch der Ansicht, dass das IASB möglicherweise eine umfassendere Frage zu prüfen hat, da ein Konflikt zwischen den Grundsätzen in IFRS 16 bezüglich des Ausschlusses variabler Zahlungen (die nicht auf einem Index oder einer Rate basieren) aus der Definition von Leasingzahlungen und dem Grundsatz besteht, dass vom Verkäufer/Leasingnehmer bei einer *Sale-and-Leaseback*-Transaktion kein Gewinn aus dem einbehaltenen Anteil erfasst werden darf. EFRAG ermuntert daher den IASB, die Angelegenheit im Rahmen des künftigen Post-implementation-Review von IFRS 16 in einem breiteren Rahmen zu überdenken.

Schließlich stellt EFRAG fest, dass die Vorschläge des ED mit bestimmten Herausforderungen verbunden sind, insbesondere hinsichtlich des Ermessensspielraums bei der Schätzung der künftigen Leasingzahlungen. EFRAG schlägt vor, dass das IASB hierzu zusätzliche Angaben in Erwägung zieht.

Rückmeldungen zum DCL werden von EFRAG bis zum 22. Februar 2021 erbeten.

b) Verlautbarungen mit abgelaufener Kommentierung

Üblicherweise werden nachfolgend Verlautbarungen von EFRAG dargestellt, bei denen die Veröffentlichung zur Kommentierung im abgelaufenen Quartal erfolgte, wobei jedoch die Kommentierungsfrist im selben Quartal bereits ablief.

EFRAG hat keine Verlautbarungen in diesem Fristbereich zur Kommentierung gestellt, deren Frist bereits abgelaufen ist.

c) Stellungnahmen

Nachfolgend werden Stellungnahmen von EFRAG dargestellt, die im abgelaufenen Quartal verabschiedet wurden.

1 EFRAG-Stellungnahme zum IASB-Standardentwurf ED/2019/7 (*Allgemeine Darstellung und Angaben*)

EFRAG hat am 2. November 2020 ihre finale Stellungnahme zum IASB-Entwurf ED/2019/7 *General Presentation and Disclosures* veröffentlicht.

Darin begrüßt EFRAG den Standardentwurf und die Bemühungen des IASB, die Struktur und den Inhalt der primären Abschlussbestandteile zu verbessern. EFRAG unterstützt insb. die Vorschläge, in der Gewinn- und Verlustrechnung separate Kategorien „*Operating*“, „*Investing*“ und „*Financing*“ einzuführen, um die Vergleichbarkeit zu erhöhen. EFRAG äußert jedoch Bedenken in Bezug auf bestimmte Vorschläge im ED:

- Zum Begriff „*Hauptgeschäftstätigkeit des Unternehmens*“ fehlten klare Leitlinien.
- Die Vorschläge sollten die Interaktion mit bestehenden Regelwerken zur Darstellung von Abschlüssen besser reflektieren.
- Die neu geschaffenen Kategorien der Gewinn- und Verlustrechnung stimmen nicht mit der Darstellung in der Kapitalflussrechnung überein. Gleichwohl wird eine sehr ähnliche Bezeichnung der Kategorien verwendet.



Im Hinblick auf die Unterscheidung zwischen integralen und nicht-integralen assoziierten Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen ist EFRAG der Ansicht, dass diese den Abschlussadressaten relevante Informationen liefern könnte. EFRAG äußert jedoch Bedenken, dass die vom IASB vorgeschlagene Definition erhebliche Ermessensentscheidungen beinhalte und schlägt daher Klarstellungen vor. Ferner spricht sich EFRAG für den Ausweis des Ergebnisanteils von assoziierten Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen außerhalb des „operativen Ergebnisses“ aus.

Ferner unterstützt EFRAG den Vorschlag, Unternehmen weiterhin dazu verpflichten, die Gewinn- und Verlustrechnung nach dem Umsatzkosten- oder dem Gesamtkostenverfahren darzustellen. EFRAG empfiehlt jedoch, die vorgeschlagenen Zusatzangaben zum Umsatzkostenverfahren unter Kosten-Nutzen-Gesichtspunkten zu überdenken.

Weiterhin begrüßt EFRAG die Bemühungen des IASB, ungewöhnliche Erträge und Aufwendungen zu definieren und von den Unternehmen zu verlangen, solche Posten im Anhang anzugeben. Allerdings sei die Definition von ungewöhnlichen Posten recht eng gefasst, da sie sich darauf konzentriert, ob Aufwendungen/Erträge in der Zukunft erneut anfallen werden.

Schließlich begrüßt EFRAG die Bestrebungen, Leitlinien für *Management Performance Measures* („MPMs“) vorzugeben. Gleichwohl ist EFRAG der Ansicht, dass nicht nur Zwischensummen in der Gewinn- und Verlustrechnung, sondern weitere Kennzahlen (z.B. Bilanzkennzahlen) in den Anwendungsbereich von MPMs einbezogen werden sollten.

Die Inhalte und Vorschläge des IASB-Standardentwurfs hatten wir bereits auf S. 5 f. im [DRSC-Quartalsbericht Q4/2019](#) dargestellt. Stellungnahmen zum IASB-Entwurf waren bis zum 30. September 2020 möglich.

d) Indossierungsempfehlungen

EFRAG hat im abgelaufenen Quartal gegenüber der EU-Kommission folgende endgültige Indossierungsempfehlungen abgegeben:

- Sammeländerungsstandard (Änderungen an IFRS 1, IFRS 9, IFRS 16 und IAS 41);
- Änderungen an IFRS 3 (Verweis auf das Rahmenkonzept);
- Änderungen an IAS 16 (Erlöse vor Erreichen der beabsichtigten Nutzung);
- Änderungen an IAS 37 (Kosten der Vertragserfüllung).

e) Weitere Projekte und Aktivitäten

Nachfolgend wird über weitere Aktivitäten der Gremien von EFRAG berichtet, die im abgelaufenen Quartal stattfanden.

Erster Zwischenbericht und Veranstaltungen der Projektarbeitsgruppe „Non-Financial Reporting Standards“ des European Reporting Lab @EFRAG

Die Projektarbeitsgruppe „Non Financial Reporting Standards“ des European Reporting Lab @EFRAG veröffentlichte am 13. November 2020 einen Zwischenbericht. Dieser informiert über Organisation und Aktivitäten der Projektarbeitsgruppe bis zum 31. Oktober 2020 und war bereits

am 6. November 2020 an die Europäische Kommission übermittelt worden.

Hintergrund der Arbeiten der Projektarbeitsgruppe bildet die Mandatierung des European Reporting Lab @EFRAG durch die Europäische Kommission, Vorarbeiten



für potenzielle EU-spezifische Standards zur nichtfinanziellen Berichterstattung zu erbringen (vgl. S. 13 im DRSC-Quartalsbericht Q3/2020).

Die Projektarbeitsgruppe gliedert ihre Aktivitäten in drei Phasen: (1) Bestandsaufnahme, (2) Empfehlungen und (3) Stakeholder-Konsultation und Schlussfolgerungen. Der Zwischenbericht bezieht sich auf die erste Phase und enthält zusammenfassende Aussagen zu den themenspezifischen Aspekten

- Dynamik und Kohärenz europäischer Anforderungen an die nichtfinanzielle Unternehmensberichterstattung unter Einbezug aller laufenden, sich entwickelnden und zu erwartenden europäischen Initiativen,
- nutzbarer Input und Beiträge bestehender Initiativen und Organisationen,
- Struktur und Elemente eines Rahmengerüstes für die nichtfinanzielle Berichterstattung,

- Verhältnis von finanzieller und nichtfinanzieller Berichterstattung (einschließlich Komplementarität und Abgrenzung),
- Spezifika in Bezug auf Finanzinstitutionen sowie
- aktuelle Berichtspraktiken und Berichtsformate einschließlich Digitalisierungsprozesse.

Die zweite Projektphase – Entwicklung von Empfehlungen – startete Anfang November 2020. Für Januar 2021 ist die dritte Projektphase – Stakeholder-Konsultation und Schlussfolgerungen – geplant. Eine Reihe von internetbasierten Einbindungsveranstaltungen sind für den 13. bis 22. Januar 2021 angekündigt. Registrierungen sind auf der Internetseite der EFRAG möglich.

Der finale Bericht soll bis Ende Januar 2021 fertiggestellt und an die Europäische Kommission übermittelt werden.

EFRAG-Präsident konsultiert Vorschläge zu seinem ad-personam-Mandat

Die Europäische Kommission hat den EFRAG-Präsidenten Jean-Paul Gauzès um persönliche Vorschläge für Handlungsempfehlungen zu einer Reform von Führungsstruktur und Finanzierung der EFRAG gebeten – unter der Prämisse, dass EFRAG mit der Entwicklung von EU-Standards zur nichtfinanziellen Berichterstattung beauftragt wird.

Dem ersten öffentlichen Aufruf zur Stellungnahme vom 1. Oktober 2020 (vgl. S. 13 im DRSC-Quartalsbericht Q3/2020) folgte am 13. November 2020 die Veröffentlichung eines Zwischenberichts.

Die daran anknüpfende und jüngst am 30. November 2020 gestartete zweite Kon-

sultation konzentriert sich auf zusätzliche Themen und Aspekte, die bei der ersten Konsultation nicht oder nicht erschöpfend behandelt wurden. Hierzu zählen u.a.

- die Ausgestaltung des Standardsetzungsverfahrens,
- die Art und Weise der Einbindung unterschiedlicher Stakeholdergruppen,
- der Aufbau und die Zusammensetzung einzelner Gremien sowie
- Finanzierungsregelungen.

Stellungnahmen sind bis zum 6. Januar 2020 erbeten. Weitere Details können der Pressemitteilung von EFRAG entnommen werden.



EFRAG bittet um Bewerbungen für den Board

Aufgrund des bevorstehenden Auslaufens der Amtszeiten mehrerer Boardmitglieder bat EFRAG Anfang Dezember 2020 um Bewerbungen für künftige Boardmitglieder. Gesucht werden Kandidaten von Organisationen und Standardsetzern, die ab 1. Mai

2021 für eine zunächst dreijährige Amtszeit zur Verfügung stehen.

Die Bewerbungsfrist endet am 31. Januar 2021. Weitere Informationen dazu finden sich auf der [EFRAG-Webseite](#).

Umfragen im Zuge des EFRAG-Projekts zu preisregulierten Geschäftsaktivitäten

Im Vorfeld des vom IASB für Januar 2021 avisierten Standardentwurfs zu *Preisregulierte Geschäftsaktivitäten* hat EFRAG eine Frühphasenanalyse der wahrscheinlichen Auswirkungen von geplanten Änderungen der IFRS-Vorschriften auf Ersteller und Nutzer von Abschlüssen angestoßen.

- am 10. November 2020 eine [Befragung von Abschlusserstellern](#), deren Rückmeldungen bis 18. Dezember 2020 erbeten wurden.

Das Feedback der beiden Umfragen soll in den Konsultationsprozess zum IASB-Entwurf einfließen.

In diesem Kontext hatte EFRAG jüngst zwei Umfragen gestartet:

- am 28. Oktober 2020 eine [Befragung von Abschlussnutzern](#), für die bis 8. Januar 2021 um Feedback gebeten wird.

Für einen schnellen Überblick über das vorgeschlagene neue Rechnungslegungsmodell zu preisregulierten Geschäftsaktivitäten hat EFRAG eine [kurze Präsentation](#) vorbereitet und veröffentlicht.

f) Sitzungen

Sämtliche "Sitzungen" wurden als Video- bzw. Telefonkonferenzen durchgeführt.

	EFRAG TEG	EFRAG Board*	ARC**
Oktober	EFRAG-Update	08.10.2020 / 30.10.2020	19.10.2020
November	EFRAG-Update	17.11.2020	---
Dezember	EFRAG-Update	07.12.2020 / 17.12.2020	15.12.2020

* Berichte über die EFRAG-Board-Sitzungen sind im monatlichen EFRAG-Update enthalten.

** Agenda & Protokolle des ARC sind auf dieser [Webseite](#) nach Auswahl DG FISMA/ARC zu finden.



2. Europäische Kommission

a) Verlautbarungen und Aktivitäten

Nachfolgend wird über rechnungslegungsrelevante Verlautbarungen oder sonstige Aktivitäten der Kommission hierzu berichtet, die im abgelaufenen Quartal bekannt wurden.

Mehrere Konsultationen zu den delegierten Rechtsakten der Taxonomie-Verordnung

Die Taxonomie-Verordnung soll ein einheitliches Klassifikationssystem für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten etablieren. Konkrete Vorgaben zur Einstufung einer Wirtschaftstätigkeit als ökologisch nachhaltig entstehen derzeit im Nachgang zu dieser Verordnung mittels sogenannter delegierter Rechtsakte. Nun startete die Europäische Kommission eine öffentliche Konsultation zum Entwurf von fachlichen Bewertungskriterien

- für klimapositive Tätigkeiten, welche zur Bekämpfung des Klimawandels beitragen, und
- für Aktivitäten, welche der Anpassung an den Klimawandel dienen,

Dieser Entwurf basiert auf den Vorschlägen der *Technical Expert Group on Sustainable Finance* und stand bis 18. Dezember 2020 zur Kommentierung. Die eingegangenen Stellungnahmen sind hier einsehbar.

Die Klassifizierungskriterien sind u.a. relevant zur Erfüllung der neuen CSR-Berichts-

pflichten nach Art. 8 der Taxonomie-VO, denn CSR-berichtspflichtige Unternehmen müssen künftig den Anteil der taxonomiekonformen Umsatzerlöse sowie den Anteil der taxonomiekonformen Investitions- und Betriebsausgaben angeben (CapEx/OpEx).

Auch hierzu ist ein delegierter Rechtsakt vorgesehen, in dem der Inhalt und die Darstellung der offenzulegenden Angaben einschließlich der Methode näher erläutert werden. Die EU-Kommission hat die ESAs beratend hinzugezogen, und ESMA stellte vom 5. November bis zum 4. Dezember 2020 einen Empfehlungsentwurf öffentlich zur Diskussion.

Eine ergänzende EIOPA-Konsultation zu Art. 8 der Verordnung bezieht sich auf die spezifischen Angaben, die Versicherer und Rückversicherer künftig veröffentlichen müssen. Stellungnahmen hierzu können noch bis zum 12. Januar 2021 eingereicht werden.

Öffentliche Konsultation zur nachhaltigen Unternehmensführung

Am 26. Oktober 2020 startete die Europäische Kommission die mit Spannung erwartete öffentliche Konsultation zur nachhaltigen Unternehmensführung. Diese behandelt die Frage, wie die Europäische Kommission Unternehmen unterstützen kann, Nachhaltigkeit stärker in die Unternehmensführung einzubinden. Die Konsultation folgt der Ankündigung von EU-Justizkommissar Reynders im April 2020, innerhalb derer er neue EU-Rechtsvorschriften zur Förderung von langfristig nachhaltigen und verantwortungsvollen Unternehmensverhalten in Aussicht stellte.

Das Konsultationsdokument enthält 26 Fragen zum Erfordernis von EU-Aktivitäten zur nachhaltigen Unternehmensführung

sowie zu Umfang und Struktur derartiger Aktivitäten. Die Fragen beziehen sich vor allem auf zwei Kategorien, zu denen zwei Studien der EU-Kommission vorliegen:

- Sorgfaltspflichten innerhalb der Lieferkette,
- Bedeutung verschiedener Stakeholder-Interessen bei der Definition von Geschäftsführungsanforderungen und -verpflichtungen.

Die Konsultation endet am 8. Februar 2021. Die Rückmeldungen sollen die beiden Studien ergänzen und in die Gesetzgebungsvorschläge einfließen. Diese sind im Laufe des Jahres 2021 zu erwarten.



Unternehmensinteressen müssen mit den Interessen der Gesellschaft übereinstimmen

Am 17. Dezember 2020 billigten die Abgeordneten des Europäischen Parlaments einen nicht-legislativen Bericht zur nachhaltigen Unternehmensführung (sogenannter Durand-Report). In diesem spricht sich das Europäische Parlament dafür aus

- nachhaltigen Wirtschaftsaktivitäten durch verpflichtende Vorgaben zu etablieren,
- nichtfinanzielle Berichtsanforderungen zu erhöhen und

- Anforderungen an Unternehmensvorstände im Hinblick auf eine nachhaltige Unternehmensführung zu stärken.

Der Bericht wurde mit 347 Ja-Stimmen, 307 Nein-Stimmen und 42 Enthaltungen angenommen. Er richtet sich an die Europäische Kommission sowie den Rat der Europäischen Union und soll in die aktuellen Debatten zur nachhaltigen Unternehmensführung und zur Überarbeitung der Richtlinie über die nichtfinanzielle Berichterstattung (CSR-Richtlinie) einfließen.

EU-Mitgliedstaatenwahlrecht zur Verschiebung der ESEF-Erstanwendung

Die Europäische Kommission und das Europäische Parlament haben am 11. Dezember 2020 eine Einigung zur Änderung der EU-Transparenzrichtlinie (2004/109/EG) erzielt. Diese Änderung ermöglicht den Mitgliedstaaten, die verpflichtende Anwendung der ESEF-Anforderungen um ein Jahr zu verschieben. Der Europäische Rat hatte bereits am 16. Oktober 2020 einen entsprechenden Vorschlag zur Änderung von Art. 4 Abs. 7 der EU-Transparenzrichtlinie unterbreitet.

Demnach soll den Mitgliedstaaten – vor dem Hintergrund, dass die Erstellung des ESEF-Berichtsformats insb. im ersten Jahr der Erstellung zusätzliche personelle und finanzielle Ressourcen bindet, und in Anbetracht der Ressourcenknappheit der Emittenten aufgrund der COVID-19-Pandemie – gestattet werden, die Pflicht, Jahresfinanzberichte unter Verwendung des ESEF-Berichtsformats zu erstellen und offenzulegen, um ein Jahr zu verschieben. Eine ent-

sprechende Änderung von Art. 4 Abs. 7 der EU-Transparenzrichtlinie soll Anfang 2021 herbeigeführt werden.

Offen ist derzeit, ob die Bundesrepublik Deutschland dieses Mitgliedstaatenwahlrecht in Anspruch nehmen wird. Der deutsche Gesetzgeber hatte mit dem „Gesetz zur weiteren Umsetzung der Transparenzrichtlinie-Änderungsrichtlinie im Hinblick auf ein einheitliches elektronisches Format für Jahresfinanzbericht“ (verkündet im BGBI vom 18. August 2020, Teil I Nr. 38, S. 1874 ff.) die notwendig gewordenen Anpassungen im Handelsbilanzrecht vorgenommen. Demnach sind die neuen Formatvorgaben – ohne eine Ausübung des o.a. Mitgliedstaatenwahlrechts – erstmals auf Jahres- und Konzernabschlüsse sowie Lage- und Konzernlageberichte anzuwenden, die für das nach dem 31. Dezember 2019 beginnende Geschäftsjahr aufgestellt werden.

Aktualisierte Basistaxonomie 2020 als ESEF-Verordnung übernommen

Am 18. Dezember 2020 wurde die dritte Fassung der delegierten Verordnung (2020/1989) der EU-Kommission vom 6. November 2020 zur Ergänzung der Richtlinie 2004/109/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf fachliche Regulierungsstandards für die Spezifikation eines einheitlichen elektroni-

schen Berichtsformats (ESEF) im Amtsblatt der EU veröffentlicht.

Diese Verordnung ändert die bisherige Fassung der Verordnung 2019/815 vom 16. Dezember 2019. Hiermit wird die neue Fassung der Basistaxonomie der ESMA übernommen. Sie basiert nunmehr auf der im März 2020 von der IFRS-Stiftung veröf-



fentlichten jährlichen Aktualisierung 2020 der IFRS-Taxonomie.

Das Taxonomie-Update 2020 gilt für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2021 beginnen. Den Emittenten ist es jedoch gestattet, die Basistaxonomie 2020 bereits auf Geschäftsjahre anzuwenden, die am oder nach dem 1. Januar 2020 beginnen.

Die für ESEF zu verwendende Basistaxonomie wird von ESMA entwickelt und baut

auf der Taxonomie der IFRS-Stiftung auf bzw. ist eine Erweiterung derselben. Die IFRS-Stiftung aktualisiert die IFRS-Taxonomie alljährlich, um u.a. der Herausgabe neuer IFRS oder der Änderung bestehender IFRS, der Analyse der in der Praxis üblichen Angaben oder allgemeinen inhaltlichen oder technischen Verbesserungen der IFRS-Taxonomie Rechnung zu tragen. Um den jährlichen Aktualisierungen der IFRS-Taxonomie Rechnung zu tragen, werden auch die fachlichen Regulierungsstandards regelmäßig aktualisiert.

b) Indossierungen

Nachfolgend wird der Stand der Übernahme von IFRS-Standards, -Standardänderungen und Interpretationen in EU-Recht (sogenannte Indossierung) dargestellt.

Die EU-Kommission hat im abgelaufenen Quartal folgende Standardänderung in EU-Recht übernommen:

- Änderungen an IFRS 16 (Mietkonzessionen im Zuge der Coronavirus-Pandemie) – EU-VO 2020/1434 im EU-Amtsblatt vom 12.10.2020;
- Änderungen an IFRS 4 (Verlängerung der Option zur verzögerten IFRS 9-Anwendung) – EU-VO 2020/2097 im EU-Amtsblatt vom 16.12.2020.

Damit steht die Übernahme folgender IAS-/IFRS-Vorschriften in EU-Recht aus (vgl. den laufend aktualisierten *Endorsement Status Report* von EFRAG):

- IFRS 17 *Versicherungsverträge*, einschließlich der Änderungen an IFRS 17 (ausgewählte Änderungen inkl. Erstanwendungsdatum);
- Sammeländerungsstandard (Änderungen an IFRS 1, IFRS 9, IFRS 16 und IAS 41);
- Änderungen an IFRS 3 (Verweis auf das Rahmenkonzept);
- Änderungen an IFRS 9, IAS 39 u.a. (IBOR-Reform Phase 2);
- Änderungen an IAS 1 (Klassifizierung von Schulden);
- Änderungen an IAS 16 (Erlöse vor Erreichen der beabsichtigten Nutzung);
- Änderungen an IAS 37 (Kosten der Vertragserfüllung).

3. Weitere Institutionen

Üblicherweise wird an dieser Stelle über ausgewählte wesentliche Aktivitäten bzw. Verlautbarungen sonstiger Institutionen im europäischen Umfeld berichtet, die sich mit der Rechnungslegung befassen oder einen engen Bezug bzw. eine Auswirkung hierauf haben.

Im abgelaufenen Quartal wurden keine derartigen Aktivitäten oder Verlautbarungen bekannt gemacht bzw. veröffentlicht.



Aus der Arbeit nationaler Institutionen

1. DRSC

a) Verabschiedete Verlautbarungen

Nachfolgend werden im abgelaufenen Quartal verabschiedete Verlautbarungen dargestellt.

1 DRÄS 11 zur Änderung des DRS 18 *Latente Steuern*

Das DRSC hat am 16. November 2020 den Deutschen Rechnungslegungs Änderungsstandard Nr. 11 (DRÄS 11) verabschiedet.

Mit DRÄS 11 wird DRS 18 *Latente Steuern* geändert. Seit seiner Verabschiedung im Jahr 2010 wurde DRS 18 keiner inhaltlichen Überprüfung unterzogen. Aus diesem Grund sowie vor dem Hintergrund der aufgetretenen Anwendungsfragen zur Bilanzierung latenter Steuern sowohl handelsrechtlich als auch international beschloss der HGB-FA, die Regelungen des Standards zu überprüfen. Mit DRÄS 11 wird somit das Ziel verfolgt, Anwenderfragen zu adressieren und Unklarheiten im Standard zu beseitigen. Zudem werden einige redaktionelle Änderungen am Standard vorgenommen.

Der Änderungsstandard ist erstmals zu beachten für das nach dem 31. Dezember 2021 beginnende Geschäftsjahr. Eine frühere Anwendung ist zulässig. Eine Übersicht über wesentliche Änderungen gegenüber E-DRÄS 11 findet sich [hier](#).

Darüber hinaus werden mit DRÄS 11 einige wenige redaktionelle Anpassungen an DRS 23 *Kapitalkonsolidierung (Einbeziehung von Tochterunternehmen in den Konzernabschluss)* und DRS 26 *Assoziierte Unternehmen* vorgenommen.

b) Verlautbarungen zur Kommentierung

Üblicherweise werden nachfolgend DRSC-Verlautbarungen dargestellt, die zur Kommentierung stehen oder kürzlich standen.

Im jüngsten Quartal wurden keine DRSC-Verlautbarungen zur Kommentierung gestellt.

c) Stellungnahmen

Nachfolgend werden DRSC-Stellungnahmen dargestellt, die im abgelaufenen Quartal verabschiedet wurden.

1 DRSC-Stellungnahme an das IFRS IC

Das DRSC hat am 6. November 2020 eine [Stellungnahme](#) an das IFRS IC, die vorläufige Agendaentscheidung zu *Sale and Leaseback of an Asset in a Single-Asset Entity* (IFRS 10/16) betreffend, übermittelt.



Das Ergebnis der vorläufigen Entscheidung erscheint uns sachgerecht, daher stimmen wir zu. Jedoch könnten die Erläuterungen verbessert werden, indem klargestellt wird, ob das Vorhandensein der Unternehmenshülle einen entscheidenden Einfluss auf die (Abbildung der) Transaktion hat. Zudem verweisen wir auf eine frühere Diskussion (Stichwort: Verkauf einer Tochtergesellschaft, zuletzt IASB-Update Juni 2020), bei der ebenfalls eine Transaktion über einen Vermögenswert in einer Unternehmenshülle Gegenstand war. Wir regen an, dass das IFRS IC jenes frühere Thema nochmals aufgreift und mit dem jetzigen Sachverhalt gemeinsam und konsistent beantwortet.

2 DRSC-Stellungnahme an den IASB zum DP/2020/1

Das DRSC hat am 28. Dezember 2020 seine Stellungnahme zum IASB-Diskussionspapier DP/2020/1 *Business Combinations – Disclosures, Goodwill and Impairment* abgegeben.

In unserer Stellungnahme begrüßen wir die Möglichkeit zu den Vorschlägen des DP Stellung zu nehmen und würdigen die Bemühungen des IASB, den Impairmenttest zu verbessern und zu vereinfachen sowie den Anwendern nützlichere Informationen über Akquisitionen zur Verfügung zu stellen.

Zu den vorgeschlagenen Angaben sind wir der Meinung, dass diese in der Lage sind, nützlichere Informationen für Investoren zu liefern und somit den Informationswert des Abschlusses zu erhöhen. Wir denken jedoch, dass es schwierig sein könnte, das Problem der Vertraulichkeit und Sensibilität der Informationen zu lösen, da wir erkennen, dass es ein Spannungsfeld bei Informationen geben kann, die für den Nutzer von Interesse sind, aber vom Unternehmen als vertraulich eingestuft werden. Daher schlagen wir vor, übergreifende, prinzipienbasierte Offenlegungsziele in Verbindung mit (begrenzten) Offenlegungsanforderungen für Kerninformationen zu entwickeln.

Unsere Hauptkritik bezieht sich jedoch auf unsere Beobachtung, dass das ursprüngliche Kernproblem des IASB-Forschungsprojekts, nämlich die Sicherstellung eines robusten Impairmenttests und die zeitnahe Erfassung von Wertminderungen des Geschäfts- oder Firmenwerts als Reaktion auf die anhaltende Kritik des "*too little, too late*", kaum adressiert und nicht gelöst wurde.

Wir räumen ein, dass die meisten Argumente für oder gegen die planmäßige Abschreibung bzw. den *Impairment-only*-Ansatz seit langem bekannt sind und bereits zahlreiche Male ausgetauscht wurden. Unsere Neubewertung der bereits bekannten Argumente und unsere Beobachtungen, dass der *terminal value* der Hauptwerttreiber des Impairmenttests in seiner derzeitigen Form ist, sowie dass das derzeitige Impairmentmodell die Erwartungen der Anwender und anderer Stakeholder hinsichtlich der zeitnahen Erfassung von Wertminderungen nicht erfüllt, führen uns jedoch zu einer anderen Einschätzung als bei der Einführung des *Impairment-only*-Ansatzes.

Der *Impairment-only*-Ansatz stellt unseres Erachtens lediglich eine denkbare Alternative dar, welche konzeptionell vielleicht überlegen ist, jedoch in der Praxis zu den bekannten Bilanzierungsproblemen führt. Wir sind daher der Überzeugung, dass die Probleme durch die Wiedereinführung der planmäßigen Abschreibung des Goodwills besser gelöst werden könnten.



3 DRSC-Stellungnahme an die IFRS-Stiftung zur Nachhaltigkeitsberichterstattung

Das DRSC hat am 29. Dezember 2020 seine Stellungnahme zum Konsultationspapier der IFRS-Stiftung bezüglich ihrer strategischen (Neu-)Ausrichtung abgegeben.

Die Überlegungen der Stiftung zur Schaffung eines *Sustainability Standards Board*, der als Schwesterboard zum IASB einen internationalen Standard zur derzeit fragmentierten Nachhaltigkeitsberichterstattung etablieren soll, sind auf S. 7 dieses Quartalsberichts dargestellt. In seiner Stellungnahme macht sich das DRSC für globale Berichtstandards stark und befürwortet eine aktive Rolle der Stiftung bei ihrer Entwicklung. Hierbei sollte sie aber nicht anstreben, einen weiteren Nachhaltigkeitsstandard zu schaffen. Nach Auffassung des DRSC besteht das Ziel darin, zu konsolidieren, zusammenzuführen, zu ergänzen und zu verbessern – statt neu zu erfinden, was bereits vorhanden ist.

d) Weitere Projekte und Aktivitäten

Nachfolgend wird über Fortschritte in laufenden Projekten der FA des DRSC berichtet, die außerhalb von derzeitigen Veröffentlichungen erreicht wurden. Zudem werden weitere Aktivitäten des DRSC im nationalen, europäischen oder internationalen Umfeld dargestellt.

Georg Lanfermann wird neuer DRSC-Präsident

Wie bereits oben (S. 8) berichtet, haben die Treuhänder der IFRS-Stiftung den amtierenden DRSC-Präsidenten, Prof. Dr. Andreas Barckow, Mitte Oktober zum Nachfolger von Hans Hoogervorst im Amt des IASB-Vorsitzenden bestimmt. Die Amtsübergabe erfolgt zum 1. Juli 2021.

Mit dieser Ernennung zog Prof. Dr. Barckow seine parallele Kandidatur um eine dritte Amtszeit als DRSC-Präsident zurück. Der Verwaltungsrat des DRSC hat auf seiner 35. Sitzung am 28. Oktober Herrn WP/StB Georg Lanfermann einstimmig zum Nachfolger von Prof. Dr. Barckow im Amt des Präsidenten gewählt. Die Amtsübergabe wird zum 1. März 2021 erfolgen.

„Mit Herrn Lanfermann gewinnen wir einen ausgewiesenen Experten für Rechnungslegung und Wirtschaftsprüfung, der sich in den vergangenen Jahren intensiv mit Fragen der ESG-Prüfung und der nichtfinanziellen Berichterstattung beschäftigt hat. Er verfügt über ein hervorragendes Netzwerk innerhalb der europäischen Institutionen und Gremien und engagiert sich auch in

Lehre und Forschung für die Weiterentwicklung der Finanzberichterstattung. Mit dieser breiten Expertise ist Georg Lanfermann der ideale Kandidat für den Vorsitz des DRSC-Präsidiums. Er wird unser Rechnungslegungs-Gremium mit seiner herausragenden Kompetenz würdig vertreten und in die Zukunft führen.“, kommentierte Herr Dr. Nicolas Peter als Vorsitzender die Entscheidung des Verwaltungsrats.

Herr Lanfermann ist gegenwärtig Partner im *Department of Professional Practice* von KPMG in Berlin, der zentralen Fachabteilung für Rechnungslegungs- und Prüfungsfragen. Dort hat er die fachliche Leitung hinsichtlich der Auswirkungen von EU-Gesetzgebungsvorhaben in den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Unternehmensberichterstattung und Gesellschaftsrecht/Corporate Governance-Aspekte. Dieselbe Zuständigkeit übt er als Koordinator im europäischen KPMG-Netzwerk aus. Von 2001-2004 war er als nationaler Experte zur Generaldirektion Binnenmarkt bei der Europäischen Kommission entsendet.



Ausschreibung für Vizepräsident/Vizepräsidentin des DRSC

Der Nominierungsausschuss des DRSC sucht zum 1. April 2021, spätestens jedoch zum 1. Juli 2021 einen Vizepräsidenten/ eine Vizepräsidentin (m/w/d) des DRSC.

Der Verwaltungsrat des DRSC hatte auf seiner Sitzung am 28. Oktober nicht nur beschlossen, die Stelle des Präsidenten zum 1. März 2021 mit Herrn Georg Lanfermann zu besetzen, sondern auch, die Stelle des Vizepräsidenten wieder aufleben zu lassen. Ursächlich für diese Entscheidung ist eine angestrebte Verbreiterung des Aufgabenbereichs des DRSC, bei der künftig die nichtfinanzielle bzw. Nachhaltig-

keitsberichterstattung größeren Raum neben der bisher wahrgenommenen Finanzberichterstattung bekommen soll. Dies könne nach Ansicht des Verwaltungsrats am besten mit einem zweiköpfigen Präsidium an der Spitze des Vereins geschehen.

Informationen zur Tätigkeit, den Qualifikationskriterien und zum Ablauf des Nominierungsprozesses finden Sie [hier](#). Bewerbungen konnten bis 31. Dezember 2020 an den Vorsitzenden des DRSC-Nominierungsausschusses, Dr. Thomas Wittig, c/o DRSC, Joachimsthaler Str. 34, 10719 Berlin, gerichtet werden.

DRSC-Diskussionsveranstaltungen zum IASB-Diskussionspapier DP/2020/1

Das DRSC hat am 2. und 20. November 2020 zusammen mit Vertretern des IASB und EFRAG öffentliche Diskussionsveranstaltungen zum Inhalt des IASB-Diskussionspapiers DP/2020/1 Business Combinations – Disclosures, Goodwill and Impairment als Web-Konferenzen durchgeführt.

Die Veranstaltungen dienten der Erörterung der Vorschläge und vorläufigen Sichtweisen des IASB-Diskussionspapiers. Die insgesamt ca. 50 Teilnehmer teilten jeweils mit überwiegender Mehrheit die vorläufige Beurteilung der IASB-Vorschläge und

-Sichtweisen durch den IFRS-FA des DRSC. Dementsprechend wurden insbesondere die Vorschläge des IASB zur Verbesserung der Angaben zu Akquisitionen und die Einschätzung zur Effektivität des Impairmenttests unterstützt, wogegen der Beibehalt des *Impairment-only Approach* einheitlich abgelehnt wurde, stattdessen wurde sich für die Wiedereinführung der Amortisation des Goodwill ausgesprochen.

Die [Präsentation](#) sowie der [Bericht](#) zu den Veranstaltungen sind beim DRSC online verfügbar.

3. und 4. DRSC-Anwenderforum zur Finanzberichterstattung nach ESEF

Am 5. Oktober sowie 7. Dezember 2020 fanden das dritte und vierte Treffen des DRSC-Anwenderforums zur elektronischen Finanzberichterstattung nach ESEF als Video- und Telefonkonferenz statt. Die jeweils 60-70 Teilnehmer aus den Bereichen Ersteller, Prüfer und Verbände diskutierten u.a. diese Themen:

- legislative Umsetzung des ESEF in Deutschland – Überblick und Aktuelles;
- Implikationen für die Abschlussprüfung: eine erste Einschätzung;
- ausgewählte Fragestellungen zu Mapping und Anchoring;
- Fragensammlung, offene Fragerunde;
- Technik und Umsetzung des ESEF;

- ESEF – Standards für die Einreichung beim Bundesanzeiger.

Das Anwenderforum bietet exklusiv unseren Mitgliedern Einblick in aktuelle Entwicklungen und dient als Plattform zum Austausch von Umsetzungsfragen. Wir bedanken uns bei unseren Mitgliedsunternehmen und -verbänden für die aktive Beteiligung und freuen uns bereits auf das fünfte Anwenderforum zur elektronischen Finanzberichterstattung nach ESEF, das voraussichtlich im Januar oder Februar 2021 als Video- und Telefonkonferenz stattfinden wird.



e) Sitzungen

Sämtliche "Sitzungen" wurden als Video- bzw. Telefonkonferenzen durchgeführt.

	Fachausschüsse	Sonstige
Oktober	19.10.2020 (91. IFRS-FA) 20.10.2020 (13. Gemeins. FA)	---
November	16.11.2020 (51. HGB-FA) 24.11.2020 (92. IFRS-FA) 25.11.2020 (14. Gemeins. FA) 30.11.2020 (15. Gemeins. FA)	ÖD am 02. sowie 20.11.2020
Dezember	03.12.2020 (93. IFRS-FA) 14.12.2020 (94. IFRS-FA) 15.12.2020 (16. Gemeins. FA)	---

2. Gesetzgeber

Üblicherweise wird nachfolgend über nationale legislative Vorhaben mit Bezug zur Rechnungslegung und Unternehmensberichterstattung und den jeweils aktuellen Stand berichtet.

Vorhaben dieser Art sind im abgelaufenen Quartal nicht bekanntgeworden.

3. Weitere Institutionen

nachfolgend wird über ausgewählte wesentliche Aktivitäten bzw. Verlautbarungen sonstiger Institutionen im nationalen Umfeld berichtet, die sich mit der Rechnungslegung befassen oder einen engen Bezug bzw. eine Auswirkung hierauf haben.

IDW aktualisiert fachliche Hinweise zu Auswirkungen der Coronavirus-Pandemie auf die Rechnungslegung

Das IDW hat am 21. Dezember 2020 eine aktualisierte Fassung seiner fachlichen Hinweise zu den Auswirkungen der Coronavirus-Pandemie auf die Rechnungslegung nach HGB und nach IFRS sowie auf die Prüfung veröffentlicht. Die jüngste Fassung stellt eine Erweiterung der früheren Version dieser Publikation dar.

Wie bereits im DRSC-Quartalsbericht Q1/2020 (S. 23) sowie im DRSC-Quartalsbericht Q2/2020 (S. 27) dargestellt, hatte das IDW entsprechende Hinweise erarbeitet und in mehreren Teilen sukzessive publiziert, um Bilanzierern und Prüfern eine Hilfestellung zur Beantwortung besonders relevanter Fragestellungen zu bieten.



Sonstiges

1. Künftige Sitzungen und Veranstaltungen

Nachstehend findet sich eine Übersicht ausgewählter künftiger Termine von Institutionen der Rechnungslegung im nationalen, europäischen und internationalen Umfeld.

Angesichts der derzeitigen besonderen Umstände sind Änderungen von Sitzungsterminen und der Sitzungsorte sowie Absagen jederzeit möglich. Diese Liste ist daher eher indikativ. Zudem stehen alle nachfolgenden Termine unter dem Vorbehalt, dass die Reise- und Kontaktbeschränkungen im Zusammenhang mit Covid-19 teilweise wieder aufgehoben werden.

11.01.2021	95. IFRS-FA-Sitzung, Videokonferenz
13.01.2021	EFRAG-TEG-Sitzung, Videokonferenz
14.01.2021	EFRAG-Board-Sitzung, Videokonferenz
15.01.2021	17. Gem.-FA-Sitzung, Videokonferenz
18.01.2021	Gemeinsame Veranstaltung von DRSC und EFRAG zu europäischen Standards zur nichtfinanziellen Berichterstattung, Videokonferenz
19./20.01.2021	EFRAG-TEG-Sitzung, Videokonferenz
25.01.2021	96. IFRS-FA-Sitzung, Videokonferenz
25./26.01.2021	IASB-Sitzung, Videokonferenz
02.02.2021	IFRS IC-Sitzung, Videokonferenz
03.02.2021	EFRAG-Board-Sitzung, Videokonferenz
15.-19.02.2021	IASB-Sitzungswoche, Videokonferenz
26.02.2021	52. HGB-FA-Sitzung, Videokonferenz
02.-04.03.2021	Zusammenkunft der IFRS-Treuhänder, Shanghai / Videokonferenz
03./04.03.2021	EFRAG-TEG- und CFSS-Sitzung, Videokonferenz
15.03.2021	EFRAG-Board-Sitzung, Videokonferenz
15./16.03.2021	97. IFRS-FA-Sitzung, Videokonferenz
16./17.03.2021	IFRS IC-Sitzung, Videokonferenz
17.03.2021	EFRAG-Board-Sitzung, Videokonferenz
18./19.03.2021	ASAF-Zusammenkunft, Videokonferenz
22.-26.03.2021	IASB-Sitzungswoche, Videokonferenz
23.03.2021	EFRAG-TEG-Sitzung, Videokonferenz
29.03.2021	EFRAG-Board-Sitzung, Videokonferenz



2. Personalia

Nachfolgend werden ausgewählte Änderungen in der Gremienbesetzung von Institutionen der Rechnungslegung im nationalen, europäischen und internationalen Umfeld dargestellt.

IASB	Wie bereits zuvor in diesem Quartalsbericht ausgeführt wurde Prof. Dr. Andreas Barckow, derzeit Präsident des DRSC, durch die Treuhänder der IFRS-Stiftung als nächster IASB-Vorsitzender ab 1.7.2021 berufen. Er folgt damit Hans Hoogervorst, der dieses Amt nach 10-jähriger Amtszeit zum 30.6.2021 abgeben wird.
IFRS AC	Am 17.11.2020 gaben die Treuhänder der IFRS-Stiftung die neue Zusammensetzung des IFRS AC ab 1.1.2021 bekannt. Zu den neuernannten Mitgliedern zählt auch Prof. Dr. Thorsten Sellhorn (Uni München für die EAA). Die Neu- und Wiederernennungen gelten für eine Amtszeit von drei Jahren.
IFRS-Stiftung	Am 16.12.2020 wurde ferner bekannt, dass die IFRS-Stiftung drei neue Treuhänder berufen hat: Robert Pozen, Kenneth Robinson (beide USA) und Erhard Shipporeit (Deutschland) als Nachfolger für Dr. Werner Brandt werden ab 1. Januar 2021 für zunächst drei Jahre in dieser Funktion tätig. Ferner wurden sieben bisherige Treuhänder für eine weitere Amtszeit – ebenfalls ab 1. Januar 2021 für drei Jahre – ernannt.
CMAC	Am 8.12.2020 wurde bekanntgegeben, dass zum 1. Januar 2021 drei neue Mitglieder in den beratenden Kapitalmarktausschuss (Capital Markets Advisory Committee, CMAC) berufen wurden. Oliver Gottlieb, Matthias Meitner und Larissa van Deventer werden zunächst drei Jahre in diesem Gremium tätig sein; eine einmalige Verlängerung der Amtszeit um weitere drei Jahre ist möglich.
EFRAG	Am 15.10.2020 hat EFRAG bekanntgegeben, dass Prof. Dr. Andreas Barckow (DRSC) und Karin Dohm (Deutsche Bank) aus dem <u>EFRAG-Board</u> ausgeschieden sind. Die Generalversammlung der EFRAG hat als neue Boardmitglieder Prof. Dr. Sven Morich (DRSC) und Ricardo Sanchez (Bankensektor) ernannt. Das Boardmitglied Hans Buysse wurde für den Rest seiner Amtszeit zum EFRAG-Vizepräsidenten ernannt; dieses Amt hatte Andreas Barckow bis zu seinem Ausscheiden inne. Ferner vertritt seit 1.1.2021 Gerard van Santen den niederländischen Standardsetzer im EFRAG-Board und ersetzt damit Peter Sampers.
DRSC	Wie bereits zuvor in diesem Quartalsbericht ausgeführt wird Prof Dr. Andreas Barckow zum 28.2.2021 als amtierender <u>Präsident</u> aus dem DRSC ausscheiden. Nachfolger wird WP/StB Georg Lanfermann, der das Amt des Präsidenten ab 1.3.2021 für zunächst drei Jahre innehaben wird. Ferner erfolgten jeweils zum 1.12.2020 Wechsel im IFRS-Fachausschuss und im HGB-Fachausschuss: Im <u>IFRS-FA</u> ersetzt Frau Prof. Dr. Corinna Ewelt-Knauer (Justus-Liebig-Universität Gießen) Herrn Prof. Dr. Hans-Jürgen Kirsch. Im <u>HGB-FA</u> folgt Frau WP Birgit Weisschuh (Ebner Stolz GmbH & Co KG) Herrn WP/StB Dr. Bernd Keller. Für beide Neumitglieder läuft die erste Amtszeit bis zum 30.11.2025.



3. Nützliche Links

[DPR](#)
[DRSC](#)
[EFRAG](#)
[ESMA](#)
[IASB](#)
[IDW](#)
[Europäische Kommission/ARC](#)

Frühere Ausgaben unseres DRSC-Quartalsberichts finden Sie [hier](#).



4. Abkürzungsverzeichnis

AG	Arbeitsgruppe
ARC	<i>Accounting Regulatory Committee</i>
ASAF	<i>Accounting Standards Advisory Forum</i>
CFSS	<i>Consultative Forum of Standard-Setters</i> (der EFRAG)
CMAC	<i>Capital Markets Advisory Committee</i> (der IFRS-Stiftung)
DEA	<i>Draft Endorsement Advice</i> (der EFRAG)
DP	Diskussionspapier
DPOC	<i>Due Process Oversight Committee</i> (der IFRS-Stiftung)
DRÄS	Entwurf eines Deutschen Rechnungslegungs Änderungsstandards
DRS	Deutsche(r) Rechnungslegungs Standard(s)
DRSC	Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V.
ESA	<i>European Supervisory Authority</i>
ED	<i>Exposure Draft</i> (Standardentwurf)
DRÄS	Entwurf eines Deutschen Rechnungslegungs Änderungsstandards
EAA	<i>European Accounting Association</i>
EFRAG	<i>European Financial Reporting Advisory Group</i>
ESEF	<i>European Single Electronic Format</i>
ESMA	<i>European Securities and Markets Authority</i>
EU	Europäische Union
FA	Fachausschuss (des DRSC)
GPF	<i>Global Preparers Forum</i> (Gremium der IFRS-Stiftung)
HGB	Handelsgesetzbuch
IAS	<i>International Accounting Standard(s)</i>
IASB	<i>International Accounting Standards Board</i>
IBOR	<i>Interbank Offered Rate(s)</i>
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.
IFASS	<i>International Forum of Accounting Standardsetters</i>
IFRS	<i>International Financial Reporting Standard(s)</i>
IFRS AC	<i>International Financial Reporting Standards Advisory Council</i>
IFRS IC	<i>International Financial Reporting Standards Interpretations Committee</i>
PIR	<i>Post-implementation Review</i> (Konsultationsschritt des IASB)
PS	<i>Practice Statement</i>
Rfi	<i>Request for Information</i>
RL	Richtlinie (der EU)
TEG	<i>Technical Expert Group</i>
VO	Verordnung (der EU)



Herausgegeben am 31.12.2020

Herausgeber

Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V. (DRSC)
Joachimsthaler Str. 34
10719 Berlin
Telefon: 030 / 20 64 12 – 0
Telefax: 030 / 20 64 12 – 15
E-Mail: info@drsc.de

Verantwortlich im Sinne des Presserechts

Prof. Dr. Andreas Barckow
Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V. (DRSC)
Joachimsthaler Str. 34
10719 Berlin
Telefon: 030 / 20 64 12 – 11
Telefax: 030 / 20 64 12 – 15
E-Mail: barckow@drsc.de

Redaktion & Projektleitung

Dr. Jan-Velten Große

Satz & Layout

Dr. Jan-Velten Große

Fotografie

Ralf Berndt, Köln (S. 1, 2)

Haftung / Copyright

Trotz sorgfältiger Prüfung durch die Redaktion kann vom Herausgeber keine Haftung für die Richtigkeit der in dieser Broschüre veröffentlichten Inhalte übernommen werden. Kein Teil dieser Broschüre darf ohne ausdrückliche Genehmigung des DRSC reproduziert werden.

© Copyright 2021 Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V.
Alle Rechte vorbehalten.